



Gemeinde Fischenthal

**Delegationserlass
Gastgewerbeengesetz**

vom 9. Mai 2018

Gem. § 5 des Gastgewerbegesetzes (LS 935.11) ist die Gemeindebehörde für die Erteilung und den Entzug von Patenten und Bewilligung sowie den Vollzug des Gesetzes zuständig. Weiter wird in § 6 Gastgewerbegesetz festgehalten, dass das Patent erteilt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt einerseits für Patente für eine Gastwirtschaft (§ 9 ff. Gastgewerbegesetz) wie auch Klein- und Mittelverkaufspatente für alkoholische Getränke (§ 29 ff. Gastgewerbegesetz).

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht daher keinerlei Handlungsspielraum. Die Patenterteilung wird so zu einem eigentlichen Verwaltungsakt, während die Verweigerung oder der Entzug stets einen Ermessensspielraum enthält.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2018 gem. § 45 Gemeindegesetz (LS 131.1) sowie Art. 22 und 24 Ziff. 4 Gemeindeordnung den nachstehenden Delegationserlass erlassen:

Delegationserlass Gastgewerbegesetz

1. Die Erteilung von Patenten und Bewilligungen gem. § 5 Gastgewerbegesetz wird an die oder den Leiter/-in Sicherheitssekretariat delegiert, sofern die Bedingungen von § 6 Gastgewerbegesetz erfüllt sind.
2. Alle anderen Aufgaben in diesen Bereichen werden weiterhin durch den Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde wahrgenommen.
3. Dieser Erlass tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Josef Gübeli

sig. Roman Zogg